

# Satzung

der  
Offiziermesse Nordholz e.V.

## § 1

### Name und Sitz der Offiziermesse

1. Der Verein trägt den Namen  
*"Offiziermesse Nordholz e.V."*
2. Der Sitz des Vereins ist der Marinefliegerhorst Nordholz in 27637 Nordholz. Der Verein ist unter der Nr. VR 110098 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
  - die Pflege der Kameradschaft
  - die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes
  - Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen
  - Aufbau von und Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen Bereichen der Gesellschaft.Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Zur Unterstützung dieser Ziele unterhält der Verein einen Wirtschaftsbetrieb.

## § 3

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder können werden:
  - Offiziere und Offizieranwärter ab Fähnrich
  - Beamte des höheren und gehobenen Dienstes einer Bundeswehrdienststelle
  - Angestellte der Bundeswehr von Entgeltgruppe E9 des TVÖD aufwärts
  - Offiziere verbündeter und befreundeter Streitkräfte,  
die im Standort Cuxhaven / Nordholz Dienst tun.

3. **Außerordentliche Mitglieder**  
Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - Die unter 2. genannten Personen, sofern sie nicht im Standort Cuxhaven/  
Nordholz Dienst tun
  - Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter ab Fähnrich
  - Offiziere im Ruhestand
  - Beamte und Angestellte (ab Entgeltgruppe E9 des TVÖD) der Bundeswehr im  
Ruhestand
  - Beamte (ab A9) des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei
  - Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft des Standortbereiches  
oder den Patengemeinden
  - Lebensgefährten / in von ehemaligen, ordentlichen Mitgliedern
  
4. **Ehrenmitgliedschaft**  
Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung angetragen  
werden.
  
5. **Erwerb der Mitgliedschaft**  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die  
Aufnahme (Ausnahme: Ehrenmitgliedschaft).  
Sie beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde.  
Mit ihrem Erwerb unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
  
6. **Beendigung der Mitgliedschaft**  
Die Mitgliedschaft wird beendet
  - durch Austritt  
Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft  
endet am letzten Tag des Monats, in dem diese schriftliche Erklärung beim  
Vorstand eingegangen ist.
  - durch Ausschluß  
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Vorstandsmitglied oder von  
mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden.  
Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.  
Das betroffene Mitglied ist durch den Vorstand anzuhören.  
Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß mit Stimmenmehrheit.
  - bei Ableben

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes Mitglied eine  
Stimme zur Beschlußfassung hat.  
Das Stimmrecht kann bei Verhinderung eines Mitgliedes von diesem durch schriftliche  
Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
  
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres  
einzuberufen und abzuhalten.
  
3. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur  
Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung  
muss mindestens eine Frist von 10 Werktagen liegen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern; er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Dies Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand einzureichen.
5. Anträge zur Beschlußfassung, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Einladung zuzusenden. Die Versammlung kann Tischvorlagen zulassen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern mit dem nächsten Messebrief zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist geladen wurde und mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, lädt der Vorstand innerhalb von drei Monaten unter Beachtung des Abs. 3 zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, zur Auflösung der Gesellschaft eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Beitragsordnung

## § 6 Der Vorstand

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 

1. Vorsitzender	1. Schatzmeister
2. Vorsitzender	1. Schriftführer
  2. dem weiteren Vorstand:
 

2. Schatzmeister	Messeoffiziere
2. Schriftführer	

Mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder sollen aktive Offiziere /-anwärter oder Beamte/Angestellte der Bundeswehr sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand soll monatlich eine Vorstandssitzung abhalten.  
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.  
Über ausgabewirksame Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.  
In Jahren mit geraden Endzahlen werden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Schatzmeister
- der 1. Schriftführer
- die Messeoffiziere

gewählt.

In Jahren mit ungerader Endzahl werden

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schatzmeister
- der 2. Schriftführer

gewählt.

Vorstandsmitglieder scheiden bei Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Niederlegung des Amtes aus dem Vorstand aus. Eine Entlastung bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Kassenprüfungen**

Kassenprüfungen werden durch drei in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer durchgeführt.

Sie haben mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Beiträge**

Höhe und Einzug der Beiträge regelt die Beitragsordnung

## **§ 10 Geschäftsordnung/Messeordnung**

Der Vorstand erläßt eine Messe- und eine Geschäftsordnung. Die Messeordnung ist in der Messe auszuhängen.

Die Geschäftsordnung kann im Geschäftszimmer eingesehen werden.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereines wird das verbleibende Vermögen auf eine anerkannte gemeinnützige Organisation übertragen.  
Der Berechtigte wird durch die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

27637 Nordholz, 17.03.2010

Weber, Fregattenkapitän und 1. Vorsitzender

Weber, Kapitänleutnant und 2. Vorsitzender

Kaufhold, Kapitänleutnant und 1. Schatzmeister

Sawitzki, Kapitänleutnant und 1. Schriftführer